VMBl 2008 S. 49

Grundsatzweisung für den Umweltschutz der Bundeswehr

Hiermit erlasse ich die Grundsatzweisung für den Umweltschutz der Bundeswehr. Die Grundsatzweisung für den Umweltschutz - Erstfassung - vom 18. November 1998 (VMBl 1999 S. 22) setze ich außer Kraft.

Berlin, 11. Dezember 2007

Der Bundesminister der Verteidigung
Dr. Franz Josef Jung

Federführung: Referat WV IV 1 - Az 63-25-00/01

Grundsatzweisung für den Umweltschutz der Bundeswehr

- Neufassung -

Inhalt **Ziffern**

I. Zielsetzung und Geltungsbereich 1 - 4
II. Grundlagen 5 - 8
III. Allgemeine Definition und Abgrenzung 9 - 10
IV. Sektoren 11 - 32
– Wasser 11 - 12
– Boden 13 - 15
– Luft 16 - 17
– Natur und Landschaft, Arten 18 - 21
– Lärm 22 - 25
– Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Aussonderung und Verwertung 26 - 28
– Gefahrstoffe und radioaktive Stoffe 29 - 30
– Elektromagnetische Felder 31
– Wechselwirkungen 32
V. Grundsätze 33 - 53
– Vorbildfunktion 33
– Vorsorgeprinzip, Verursacherprinzip und Vermeidungsgrundsatz 34 - 35
– Kooperationsprinzip 36
– Ressourcenschonung 37 - 40
– Umweltverträglichkeitsprüfungen 41 - 43
– Umweltverträgliche Produkte und Leistungen 44
– Umweltschutzbegehungen 45
– Doppelter Friedensnutzen 46
– Abwägungsgebot 47
– Vorschriften 48
– Zweckmäßige Strukturen 49
– Sorgsamer Umgang mit Ausnahmen 50
– Hilfeleistungen 51
– Verhalten im Ausland 52
– Ausländische Streitkräfte in Deutschland 53
VI. Leitlinien 54 - 68
– Umweltbewusstsein und Umweltwissen 54 - 57
– Umweltmanagement 58 - 59
– Wissenschaftliche Unterstützung 60
– Ökonomie und Ökologie 61
– Effiziente Technik 62
– Alternative Verfahren 63
– Nutzer- und Betreiberverantwortung 64 - 66
– Internationale Zusammenarbeit 67
– Information der Öffentlichkeit 68
VII. Organisation und Zuständigkeiten 69 - 80
– Bundesministerium der Verteidigung 72 - 75
– Nachgeordneter Bereich 76 - 80

I. Zielsetzung und Geltungsbereich

1. Umweltschutz ist Bestandteil aller Planungen und Handlungen der Bundeswehr in Erfüllung ihres Auftrags. Er ist Teil der Führungsverantwortung. Die Aufgaben der Bundeswehr sind unter geringstmöglicher Belastung von Mensch und Umwelt zu erfüllen, ihre Wahrnehmung soll das Gebot der nachhaltigen Entwicklung berücksichtigen.

2. Die Bundeswehr ist gefordert

– als Betroffener bei Umweltbelastungen, die von außen auf sie einwirken oder von ihr übernommen wurden,

– als Verursacher von Umweltbelastungen, die in Erfüllung ihrer Aufgaben entstanden sind beziehungsweise entstehen,

– gegebenenfalls als Helfer bei Umweltschutzaufgaben anderer oder bei regionalen und überregionalen Umweltnotlagen.

3. Diese Grundsatzweisung

– bestimmt Ziele und Aufgaben des Umweltschutzes der Bundeswehr,

– zeigt Abgrenzungen und Schnittstellen im Umweltschutz zwischen den Streitkräften und der Bundeswehrverwaltung,

– ist der Rahmen für organisatorische, personelle und materielle Erfordernisse des Umweltschutzes der Bundeswehr und

– Basis für bereichsspezifische Konzepte[1)], Erlasse und sonstige Regelungen zum Umweltschutz in organisatorischen oder fachlichen Teilbereichen.

4. Die Grundsatzweisung gilt in der Bundeswehr und im Bundesministerium der Verteidigung.

II. Grundlagen

5. Die natürlichen Lebensgrundlagen sind gefährdet. Die vom Menschen bewirkte Beeinträchtigung der Umwelt hat globale Dimension. Umweltschutz ist eine entscheidende Voraussetzung für die Zukunftssicherung.

6. Auf der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung haben sich deshalb 1992 in Rio de Janeiro mehr als 170 Staaten, darunter die Bundesrepublik Deutschland, zu einer nachhaltigen Entwicklung verpflichtet, die alle Politikbereiche

1) Vgl. Ziffer 7.6.4 der Konzeption der Bundeswehr (KdB) vom 9. August 2004

erfasst. Das in Rio verabschiedete Aktionsprogramm „Agenda 21“ gibt dazu detaillierte Handlungsaufträge. Die Industrieländer haben bei deren Umsetzung schon aufgrund ihres Anteils an den globalen Umweltbelastungen eine besondere Verantwortung.

7. Artikel 20a des Grundgesetzes gibt dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen auch künftiger Generationen Verfassungsrang. Artikel 20 Abs. 3 des Grundgesetzes bindet die Bundeswehr als Teil der vollziehenden Gewalt an Gesetz und Recht, also uneingeschränkt auch an das Umweltrecht.

8. Die Bundeswehr hat in der Vergangenheit die zunehmenden rechtlichen und politischen Vorgaben zum Umweltschutz erfüllt und damit eine gute Grundlage für die Fortsetzung ihrer Bemühungen in den nächsten Jahren geschaffen. Sie fördert zudem die internationale Zusammenarbeit im Umweltschutz innerhalb und außerhalb des Bündnisses. Darüber hinaus hilft sie vielfach bei Notlagen im In- und Ausland; diese Hilfe dient häufig auch den Belangen des Umweltschutzes. Die Ergebnisse sind allgemein anerkannt und tragen zur Akzeptanz der Bundeswehr bei.

III. Allgemeine Definition und Abgrenzung

9. Umweltschutz bezeichnet die Gesamtheit aller Maßnahmen zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen. Diese Maßnahmen dienen der Vermeidung schädlicher Einwirkungen auf die belebte und unbelebte Umwelt. Bei der Erfüllung der Aufgaben der Bundeswehr sind deshalb

– *„bestehende Umweltschäden zu vermindern und zu beseitigen, Schäden für Mensch und Umwelt abzuwehren,*

– *Risiken für Menschen, Tiere und Pflanzen, Natur und Landschaft, Umweltmedien (Luft, Wasser, Boden) und Sachgüter zu minimieren,*

– *Freiräume für die Entwicklung der künftigen Generationen sowie Freiräume für die Entwicklung von wildlebenden Arten und Landschaftsräumen zu erhalten und zu erweitern.“*[2)]

10. Eine nachhaltige Entwicklung hängt ab von drei grundlegenden Kriterien:

– *„Die Nutzung erneuerbarer Naturgüter darf auf Dauer nicht größer sein als ihre Regenerationsrate.*

– *Die Nutzung nicht-erneuerbarer Naturgüter darf auf Dauer nicht größer sein als die Substitution ihrer Funktionen.*

– *Die Freisetzung von Stoffen und Energie darf auf Dauer nicht größer sein als die Anpassungsfähigkeit der natürlichen Umwelt.“*[3)]

IV. Sektoren

Wasser

11. Gewässerschutz umfasst den Schutz oberirdischer Gewässer (einschließlich Küstengewässer und Meer) sowie des Grundwassers. Vor allem als Erzeuger von Abwasser und wassergefährdenden Abfällen ist die Bundeswehr gefordert, die Belastung von Gewässern so gering wie möglich zu halten. Der für jedermann im Wasserhaushaltsgesetz postulierte Grundsatz der Sorgfalt beim Umgang mit Wasser sowie der sparsamen Wasserverwendung gilt auch für die Bundeswehr.

12. Der Bundeswehr liegt mit dem Geohydrologischen Gesamtplan ein Instrument zur Planung und Durchführung von Vorsorgemaßnahmen für Gewässer vor. Darüber hinaus dienen die Programme zur Sanierung der Abwassersysteme und zur Sanierung von Altlasten/schädlichen Bodenveränderungen dem Gewässerschutz ebenso wie der weitgehende Verzicht auf Biozide und Mineraldünger.

Boden

13. Bodenschutz zielt auf den Erhalt oder die Wiedererlangung der natürlichen Bodenfunktionen. Veränderungen der Bodenfunktionen durch Schadstoffeinträge sowie durch Erosion, Verdichtung oder Flächenversiegelung sind durch organisatorische, geländebetreuerische oder bauliche Vorkehrungen zu vermeiden, zu vermindern oder zu beseitigen.

14. Die Programme und Maßnahmen gemäß Ziffer 12 unterstützen gleichermaßen den Bodenschutz.

15. Die weiter wachsende Flächenversiegelung in der dichtbesiedelten Bundesrepublik Deutschland mit ihren negativen Folgen für Boden, Gewässer (Grundwasserneubildung und Hochwasserproblematik) sowie Abwasserkosten erfordert einen strengen Maßstab für neue Bodenversiegelungen.

Vor neuen Versiegelungen ist jeweils zu prüfen, ob zum Ausgleich Flächen entsiegelt werden können. Im Falle der Entsiegelung sind die „Arbeitshilfen Recycling“ anzuwenden.

Luft

16. Luftverunreinigungen - zum Beispiel durch den Einsatz von Fahrzeugen, Flugzeugen, Schiffen und mit Verbrennungsmotor betriebenen Geräten, den Betrieb von Heizanlagen sowie durch Staub oder Schadstoffe - hält die Bundeswehr so gering wie möglich.

17. Das Ziel, den Verbrauch von Energie durch organisatorische, bauliche und technische Maßnahmen sowie durch das Nutzerverhalten weiter zu senken und dadurch auch zu Ressourcenschonung, Luftreinhaltung und Klimaschutz beizutragen, wird weiter verfolgt. Die Entwicklung alternativer Verfahren zur Wärmeerzeugung wird weiter beobachtet und auf ihre Anwendbarkeit für Zwecke der Bundeswehr geprüft.

Natur und Landschaft, Arten

18. Ziel der Bundesregierung ist die Förderung des Naturschutzes in der gesamten Fläche der Bundesrepublik Deutschland. Das schließt Kasernen, Flugplätze und andere Liegenschaften der Bundeswehr ein.

Besonders die Übungsplätze mit ihren wertvollen Naturbestandteilen haben wichtige Funktionen für den Natur- und Artenschutz. Die konsequente Anwendung des Naturschutzrechts und der „Richtlinie zur nachhaltigen Nutzung von Übungsplätzen in Deutschland“ [4)] sichert und fördert diese Naturwerte.

19. Die erfolgreiche Arbeit zur ökologischen Pflege der militärischen Freiflächen ist fortzusetzen. Auf pflegeintensive und damit kostenträchtige Anlagen mit geringem ökologischem Wert, die allein optischen Zwecken dienen, ist soweit wie möglich zu verzichten. Die Verwendung von abstumpfenden und auftauenden Materialien, Mineraldünger und Bioziden ist weiterhin auf das unumgängliche Maß zu beschränken.

Die ökologischen und teils auch ökonomischen Vorteile der Begrünung an Bundeswehrgebäuden sind besonders in dichtbesiedelten Bereichen zu bedenken und stärker zu nutzen.

20. Das vom Deutschen Bundestag gebilligte Übungsplatzkonzept bestimmt unter anderem eine weitestgehende Verlagerung militärischer Übungen auf die Übungsplätze. Die damit verbundene erhöhte Nutzung bedingt eine zusätzliche Belastung der Natur auf Übungsplätzen. Nichtmilitärische Aktivitäten im Rahmen der Mitnutzung dürfen nicht den Grundsätzen und Zielen der nachhaltigen Nutzung entgegenstehen. Insofern ist bei Entscheidungen über eine Mitbenutzung ein strenger Maßstab anzulegen. Sie bleiben auf Ausnahmen beschränkt.

21. Die Erhaltung der Artenvielfalt ist ein wesentliches Ziel der Umweltpolitik der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung. Dies ist beim Betrieb der Bundeswehr streng zu beachten.

Nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes ist bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken der Verteidigung dienen, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu berücksichtigen.

Die europäischen Regelungen und internationalen Abkommen zum Artenschutz [5)] binden die Bundeswehr ebenfalls.

---

2) Umweltbericht 1990 der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 11/7168).

3) Bericht der Bundesregierung „Auf dem Weg zu einer nachhaltigen Entwicklung in Deutschland“ anlässlich der VN-Sondergeneralversammlung über Umwelt und Entwicklung 1997 in New York, verabschiedet vom Bundeskabinett am 19. Februar 1997 (Bundestagsdrucksache 13/7054).

4) VMBl 2002 S. 339

5) Ramsar-Konvention, EG-Vogelschutzrichtlinie, Flora-Fauna-Habitatrichtlinie, Berner Übereinkommen, Bonner Konvention, Washingtoner Artenschutzübereinkommen, Übereinkommen über die biologische Vielfalt.

Lärm

22. Erprobungs-, Ausbildungs- und Übungsbetrieb der Bundeswehr können Lärmbelästigungen verursachen. Mit moderner Umwelttechnik sind Fluglärm, Schießlärm und Fahrzeuglärm soweit wie möglich zu vermeiden oder zu vermindern.

23. Die Bundeswehr hat in den vergangenen Jahren erhebliche Lärmreduzierungen durch organisatorische Änderungen (zum Beispiel Einschränkung von Schießzeiten, Verlagerung von Tiefflug), durch Einsatz moderner Ausbildungstechnik (zum Beispiel Simulationstechnik, leisere Ausbildungsmunition) und durch baulichen Lärmschutz erreicht. Die Bestrebungen zum Lärmschutz werden fortgeführt.

24. Besonders die Bemühungen um Minderung des tieffrequenten Schießlärms großkalibriger Waffen werden weiter verfolgt. Nach Erstellung von Schallimmissionsplänen für alle Truppenübungsplätze ist die Lärmmanagementrichtlinie (LMR) gegebenenfalls den Erfordernissen des Umweltschutzes anzupassen.

25. Die Verminderung des Lärms und anderer Emissionen ist auch aus Einsatzgründen geboten, wenn hohe Emissionen die Einsatzeffizienz der Soldaten beeinträchtigen.

Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Aussonderung und Verwertung

26. Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz verlangt die Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherstellung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen. Das Gesetz betont diese Pflicht für Behörden des Bundes und seiner Organisationen, also auch für die Bundeswehr.

Insbesondere haben sie bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen, der Beschaffung oder Verwendung von Material und Gebrauchsgütern, bei Baumaßnahmen und sonstigen Aufträgen unter Berücksichtigung der Grundsätze und Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft zu prüfen, ob und in welchem Umfang Erzeugnisse eingesetzt werden können, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu schadstoffärmeren Abfällen führen oder aus Abfällen zur Verwertung hergestellt worden sind.

27. Die Kreislauf- und Abfallwirtschaft der Bundeswehr ist ein ganzheitlicher Prozess zur Steuerung von Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung. Sie dient gleichermaßen dem Schutz von Mensch und Umwelt und ist dem Grundsatz von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet.

Die besondere Bedeutung der Kreislauf- und Abfallwirtschaft der Bundeswehr liegt in der hohen Außenwirkung sowie den unter Umständen gravierenden straf- und haftungsrechtlichen Folgen für Bundeswehrangehörige bei Verstößen, insbesondere beim Umgang und bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen.

28. Abfälle sind in erster Linie zu vermeiden, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit. Darüber hinaus sind Abfälle stofflich oder energetisch zu verwerten. Ist dies technisch nicht möglich oder entstehen für die Verwertung Kosten, die außer Verhältnis zu den Kosten stehen, die für eine Beseitigung zu tragen wären, sind Abfälle umwelt- und allgemeinwohlverträglich zu beseitigen.

Dabei beginnt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Trennung und Bereitstellung der Abfälle bereits bei denjenigen, bei denen die Abfälle anfallen. Die enge Zusammenarbeit zwischen dem Nutzer der Liegenschaft und der hausverwaltenden Dienststelle ist sicherzustellen.

Auch auf das Aussondern und Verwerten von Wehrmaterial sind die vorgenannten Grundsätze anzuwenden. Insbesondere ist vor einer Abgabe von schadstoffhaltigem Wehrmaterial an Dritte zu prüfen, ob dies rechtlich zulässig und mit der Umweltpolitik der Bundesregierung vereinbar ist.

Gefahrstoffe und radioaktive Stoffe

29. Die Bundeswehr verwendet vielfach Gefahrstoffe und geht mit radioaktiven Stoffen um. Schon bei deren Beschaffung müssen Tätigkeits-, Beförderungs-, Entsorgungs- und gegebenenfalls Sanierungsprobleme bedacht werden. Grundsätzlich ist die Beschaffung von für Mensch und Umwelt weniger gefährlichen Ersatzstoffen vorzusehen.

Radioaktive Stoffe dürfen in die Bundeswehr nur eingeführt werden, wenn sich der damit verfolgte Zweck nicht auf andere Weise mit vertretbarem Aufwand erreichen lässt.

30. Gefahrstoffe und radioaktive Stoffe erfordern kostenträchtige Vorkehrungen für Lagerung und Anwendung, für die Ausbildung des Personals sowie hohe Aufwendungen für die Wiederverwertung oder Entsorgung. Ihre Verwendung ist deshalb auf das unumgängliche Maß zu beschränken.

Bereits eingeführte Gefahrstoffe sind insofern nach Art und Menge möglichst zu reduzieren beziehungsweise umweltgerechter zu ersetzen. Die rechtlichen Auflagen, beispielsweise die Pflicht zur Prüfung von Ersatzstoffen und deren Dokumentation, binden auch die Bundeswehr im Rahmen der festgelegten Zuständigkeiten; sie sind strikt zu beachten.

Elektromagnetische Felder

31. Die Bundeswehr erzeugt durch eine Vielzahl von Anlagen und Einrichtungen elektromagnetische Felder. Bei der Planung solcher Anlagen und Einrichtungen ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen.

Während des Betriebs sind orts- und systemgebundene Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.

Wechselwirkungen

32. Die Sektoren des Umweltschutzes stehen meist in komplexer Wechselwirkung zueinander:

So dient die Beseitigung von Altlasten nicht nur dem Boden-, sondern auch dem Gewässerschutz. Eine umweltgerechte Kreislaufwirtschaft schont Wasser, Boden und Luft sowie Rohstoffe (Ressourcen). Die Reduzierung des Gefahrstoffeinsatzes vermindert Gefährdungen der Umwelt und erleichtert die Entsorgung. Der Einsatz von Ausbildungssimulatoren vermeidet Lärm und schont Umwelt sowie Ressourcen.

So haben umweltverträglichere Lösungen oft positive Auswirkungen auf mehrere Umweltbereiche.

V. Grundsätze

Vorbildfunktion

33. Die Bundeswehr hat als staatliche Organisation die Pflicht, das Umweltrecht und die umweltpolitischen Vorgaben der Bundesregierung vorbildlich zu erfüllen. Sie bemüht sich um umweltgerechtes Planen und Handeln auch dort, wo rechtliche und politische Vorgaben dieses - noch - nicht fordern.

Vorsorgeprinzip, Verursacherprinzip und Vermeidungsgrundsatz

34. Die Bundeswehr folgt dem Vorsorgeprinzip als umweltpolitischem Handlungsgrundsatz der Bundesregierung. Vor allem Vorhaben mit langfristiger Wirkung sind vorausschauend auf ihre Umweltfolgen zu untersuchen mit dem Ziel, Gefährdungen für Mensch und Umwelt gar nicht erst entstehen zu lassen.

Umweltvorsorge vermeidet irreparable Schäden und die zumeist kostenintensivere Umweltnachsorge.

35. Schadensvermeidung geht vor Schadensbeseitigung. Umweltschäden, die beim Betrieb entstehen, sind nach dem Verursacherprinzip zu beseitigen.

Kooperationsprinzip

36. Die Umweltschutz-Kooperation mit gesellschaftlich relevanten Gruppen und Institutionen ist auf allen Ebenen zu pflegen. Die Zusammenarbeit mit Kommunen und Kontakte zu anerkannten Umweltverbänden heben das gegenseitige Verständnis. Die Koordinierungsgruppen in den Wehrbereichen sind dafür ein Beispiel.

Dienstliches und außerdienstliches Engagement für den Umweltschutz ist zu fördern, zum Beispiel durch die Übernahme von Patenschaften für Naturbestandteile durch Einheiten oder Dienststellen der Bundeswehr.

Ressourcenschonung

37. Die Bundeswehr ist starker Nutzer und Verbraucher von Ressourcen. Das „Konzept zur Schonung natürlicher Ressourcen in

der Bundeswehr“ [6] enthält dazu Vorgaben und Handlungsfelder. Die Bemühungen um schonenden Umgang mit Ressourcen sind fortzusetzen. Dienstaufsicht und intelligente technische und organisatorische Lösungen leisten hierzu einen wichtigen Beitrag.

38. Der Energieverbrauch in allen Bereichen der Bundeswehr ist wegen der mannigfachen Auswirkungen auf die Umwelt und aufgrund der Kosten auf das Notwendige zu beschränken.

39. Der sparsame Umgang mit Ressourcen bringt meist mehrfache Vorteile. So nutzt beispielsweise die Minderung des Verbrauchs fossiler Brennstoffe der Ressourcenschonung, der Luftreinhaltung und dem Klimaschutz und reduziert darüber hinaus den Haushaltsmittelbedarf.

Mit begrenzt vorhandenen Ressourcen ist schonend umzugehen. Gewässer, Böden, Wälder sind nicht unbeschränkt nutzbar.

40. Die Entwicklung auf den Gebieten der nachwachsenden Rohstoffe und der erneuerbaren Energien wird von der Bundeswehr beobachtet mit dem Ziel, umweltgerechte und verwertbare Ergebnisse auch für die Bundeswehr zu nutzen.

Umweltverträglichkeitsprüfungen

41. Das „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)“ verpflichtet auch die Bundeswehr zur Prüfung ihrer Planungen im Sinne seiner Vorgaben.

42. Für alle Baumaßnahmen der Bundeswehr sind seit 1988 Umweltverträglichkeitsuntersuchungen (UVU) angeordnet. Bei der Durchführung von Bauaufgaben ist der Leitfaden Nachhaltiges Bauen zu beachten.

43. Analog zur UVU im Liegenschaftsbereich sind auch bei der Entwicklung und Beschaffung von Wehrmaterial Umweltverträglichkeitsanalysen (UVA) nach aktuellen Erkenntnissen vorzunehmen und die Ergebnisse zu dokumentieren.

Umweltverträgliche Produkte und Leistungen

44. Die Bundeswehr hat als Großverbraucher von Produkten und Auftraggeber vielfältiger Leistungen erheblichen Einfluss auf die Umweltwirkung, die mit dem Kauf der Produkte oder dem Auftrag zur Leistung verbunden sind. Die Umweltschutzvorgaben im Beschaffungswesen und zur Auftragsvergabe von Leistungen sind in angemessenen Zeitabständen auf ihre Wirksamkeit zu untersuchen und an neuere Erkenntnisse anzupassen.

Umweltschutzbegehungen

45. Betriebsbegehungen sind ein wirkungsvolles Mittel für das Erkennen von Schwachstellen und die kontinuierliche Verbesserung des Umweltschutzes. Betreiber und Nutzer von Liegenschaften der Bundeswehr führen daher in angemessenen Zeitabständen gemeinsam Umweltschutzbegehungen durch, auch um den rechtskonformen Zustand beziehungsweise Betrieb der Liegenschaften zu gewährleisten.

Doppelter Friedensnutzen

46. Die Bewahrung des Friedens dient dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen genauso, wie eine lebenswerte Umwelt dem Frieden dient.

Abwägungsgebot

47. Militärisches Handeln erfordert oft eine Abwägung zwischen verschiedenen Rechtsgütern. Der Schutz der Umwelt hat im Grundbetrieb grundsätzlich Vorrang. Dies ist bei der Festlegung von Ausbildungszielen und der Durchführung der Ausbildung zu beachten. Im Einsatz gilt bei der Erfüllung des Auftrags der Grundsatz größtmöglicher Schadensbegrenzung.

Vorschriften

48. Soweit die Umwelt durch den Betrieb der Bundeswehr beeinträchtigt wird, sind Erfordernisse des Umweltschutzes durchgängig in Erlasse, Weisungen und Dienstvorschriften aufzunehmen.

Zweckmäßige Strukturen

49. Voraussetzung für die erfolgreiche Umweltschutzarbeit innerhalb der Bundeswehr sowie die Zusammenarbeit mit Behörden und Verbänden ist die Überschaubarkeit und Zweckmäßigkeit der Organisation des Umweltschutzes. Dem ist bei organisatorischen Regelungen aller Organisationsbereiche der Bundeswehr Rechnung zu tragen. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind eindeutig zuzuordnen.

Sorgsamer Umgang mit Ausnahmen

50. Einige Gesetze und Rechtsverordnungen des Umweltrechts enthalten für die Bundeswehr in Einzelfällen Ausnahmeregelungen, beispielsweise soweit dies zwingende Gründe der Verteidigung oder die Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen erfordern; Haushaltsgründe zählen nicht dazu. Anträge auf Genehmigung von Ausnahmen in den dafür vorgesehenen Verfahren müssen dem Ausnahmecharakter qualitativ und quantitativ gerecht werden.

Hilfeleistungen

51. Streitkräfte und Bundeswehrverwaltung haben in der Vergangenheit bei Katastrophen und Umweltnotlagen vielfach Hilfe geleistet. Sie haben im Wege der Amtshilfe oder im Rahmen der Ausbildung zur Verbesserung der Umwelt außerhalb ihres Bereichs beigetragen.

Die Bundeswehr wird im Rahmen einschlägiger Vorschriften derartige Hilfen zum Schutz der Menschen und der Umwelt auch künftig leisten.

Verhalten im Ausland

52. Auch im Ausland verhalten sich Bundeswehrangehörige umweltverträglich. Für Auslandseinsätze der Bundeswehr ist durch ministerielle Weisungen und militärische Befehle festgelegt, dass deutsches Umweltrecht und die Bestimmungen der Bundeswehr zum umweltschützenden und umweltverträglichen Handeln grundsätzlich anzuwenden sind. Im Übrigen ist in der Regel das Umweltrecht des Aufnahmestaates einzuhalten, falls es höhere Standards als das deutsche Umweltrecht festlegt. Es gelten die Umweltschutzvorgaben des Handbuchs für Auslandseinsätze im Frieden.[7]

Ausländische Streitkräfte in Deutschland

53. Ausländische Streitkräfte haben bei ständigem oder vorübergehendem Aufenthalt in Deutschland das deutsche Umweltrecht zu beachten. Einzelheiten sind im Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut, in bi- bzw. multilateralen Vereinbarungen oder im Streitkräfteaufenthaltsgesetz geregelt. Durch enge Zusammenarbeit mit diesen Streitkräften ist die Anwendung deutschen Umweltrechts im Sinne dieser Grundsatzweisung zu unterstützen.

VI. Leitlinien

Umweltbewusstsein und Umweltwissen

54. Umweltbewusstsein entsteht nicht von selbst. Umweltbewusstsein und Umweltwissen der Bundeswehrangehörigen sind aber Voraussetzungen für die Effektivität des Umweltschutzes der Bundeswehr, weil sonst nicht umweltgerecht geplant und gehandelt werden kann.

Mangelndes Umweltbewusstsein und -wissen führen zu Fehlverhalten bis hin zu Rechtsverstößen.

Die Bundeswehr fördert das Umweltbewusstsein aller Soldatinnen und Soldaten sowie aller zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch durch Information. Durch Aus- und Fortbildung werden die Bundeswehrangehörigen in die Lage versetzt, ihre dienstlichen Umweltpflichten zu erkennen und zu erfüllen.

Einzelheiten regeln die Organisationsbereiche in eigener Zuständigkeit.

55. Neben der Wissensvermittlung sind das beispielgebende umweltgerechte Verhalten von Vorgesetzten, die Dienstaufsicht, die Möglichkeit, Fehlverhalten zu ahnden, und die Anerkennung guter Leistungen zur Förderung eines umweltgerechten Verhaltens von besonderer Bedeutung.

56. Intensiver Informationsaustausch ist allgemein sicherzustellen, so dass wesentliche Erfahrungen und Erkenntnisse, vor

6) VMBl 1994 S. 72

7) Allgemeiner Umdruck Nr. 1/100

allem aus der Umweltschutzpraxis, weite Verbreitung in der Bundeswehr finden können.

57. Verstöße gegen Umweltbestimmungen sind keine Kavaliersdelikte. Sie können nach dem Umweltstrafrecht sowie nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht und nach dienstrechtlichen Bestimmungen geahndet werden.

Soweit der Bundeswehr die öffentlich-rechtliche Aufsicht übertragen ist, sind Verstöße durch das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm ermächtigte Stelle zu prüfen und gegebenenfalls zu ahnden.

Umweltmanagement

58. Ein Umweltmanagementsystem, das die umweltrelevanten Prozesse der Bundeswehr steuert, trägt zur nachhaltigen Entwicklung des Betriebs der Bundeswehr und zur kontinuierlichen Verbesserung des Umweltschutzes auf ihren Liegenschaften bei.

59. Eine angemessene DV-Ausstattung des hauptamtlich mit Umweltschutzaufgaben betrauten Personals ist von den jeweiligen IT-Verantwortlichen sicherzustellen.

Wissenschaftliche Unterstützung

60. Umfang und Komplexität des Umweltschutzes der Bundeswehr erfordern wissenschaftliche Unterstützung durch Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Bundeswehr.

Bei Untersuchungs- und Studienbedarf ist dem Stellenwert des Umweltschutzes als Staatszielbestimmung (Artikel 20a des Grundgesetzes) Rechnung zu tragen.

Ökonomie und Ökologie

61. In Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung wächst das Bewusstsein, dass Umweltschutz sich auch finanziell auszahlen kann. So führt der Wechsel zu umweltverträglicheren Lösungen nicht selten zu Kostensenkungen. Investitionen in den Umweltschutz amortisieren sich oftmals in beachtlich kurzer Zeit.

Effiziente Technik

62. Energieeinsparung, Emissionsminderung, Abwasserreinigung, Altlastensanierung und andere Umweltschutzaufgaben erfordern auch den Einsatz moderner Technik. Die Suche nach technischen Lösungen zur weiteren Minderung von Umweltbelastungen durch die Bundeswehr wird fortgesetzt.

Alternative Verfahren

63. Forderungen des Umweltschutzes und wachsende Kosten der Ver- und Entsorgung haben zu einem anhaltenden Innovationsschub, beispielsweise im Bereich der Infrastruktur, geführt. Ökologisches Bauen, alternative Energien oder alternative Haustechnik, Pflanzenkläranlagen oder Regenwassernutzung beziehungsweise -versickerung sind Beispiele für eine Entwicklung, die von der Bundesregierung gefördert wird.

Im Sinne der Nachhaltigkeit verfolgt die Bundeswehr diese Entwicklung und setzt Erkenntnisse in Handeln um. Zudem nutzt sie in diesem Zusammenhang alle Möglichkeiten der Kostensenkung.

Nutzer- und Betreiberverantwortung

64. Neben der Bundeswehrverwaltung haben auch die Streitkräfte eine unmittelbare Zuständigkeit für den Umweltschutz. Sie sind unter anderem Nutzer und Betreiber umweltbelastender Anlagen und Einrichtungen, Erzeuger von Abwasser, Abfall und Luftschadstoffen, Verursacher von Lärm und Energieverbraucher in beträchtlichem Ausmaß.

Die Bemühungen der Streitkräfte um Minderung der Umweltbelastungen haben zu Ergebnissen geführt, die auch in der Öffentlichkeit anerkannt sind. Diese Anstrengungen werden fortgeführt.

65. Ein großer Teil der Umweltbelastungen wird durch den Betrieb von Wehrmaterial verursacht. Dies ist bei der Entwicklung und Beschaffung im Sinne einer Reduzierung von Umweltbelastungen zu bedenken.

Der militärische Bedarfsträger hat die Umweltwirkungen seines Materials vorausschauend zu beachten und diese bei seinen Forderungen nach neuem Wehrmaterial einzubringen. Dies gilt auch für Kampfwertsteigerungen und unbeschadet der gebotenen Umweltverträglichkeitsanalysen durch den Rüstungsbereich.

66. Die Organisationsbereiche prüfen, ob sie auf der Basis dieser Grundsatzweisung Folgedokumente für den Umweltschutz erstellen oder anpassen müssen.

Internationale Zusammenarbeit

67. Das gewachsene politische Gewicht Deutschlands in der internationalen Zusammenarbeit spiegelt sich auch in zunehmenden internationalen Umweltschutzverpflichtungen der Bundeswehr wider.

Die Umweltschutzzusammenarbeit der Bundeswehr mit Streitkräften anderer Staaten wird fortgesetzt.

Information der Öffentlichkeit

68. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Information der Bürgerinnen und Bürger durch die Bundesregierung, also auch durch das Bundesministerium der Verteidigung und die Bundeswehr, eine verfassungsrechtliche Verpflichtung. Dem Umweltschutz der Bundeswehr ist deshalb in der Öffentlichkeitsarbeit ein angemessener Stellenwert einzuräumen. Dies steht den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes nicht entgegen.

VII. Organisation und Zuständigkeiten

69. Umweltschutz ist Bestandteil aller Aufgaben der Organisationsbereiche. Er hat Berührungspunkte auch zum Arbeitsschutz, zum Brandschutz und zur Beförderung gefährlicher Güter.

70. Komplexität und Umfang der Umweltschutzaufgaben erfordern Organisationselemente, die den Umweltschutz als Querschnittsaufgabe erkennen, die rechtliche und politische Umweltschutzvorgaben in fachliche Weisungen für ihre Zuständigkeitsbereiche umsetzen und deren Realisierung überwachen oder die spezielle Umweltschutzaufgaben erledigen.

71. Rechtlich vorgegebene Aufsichts- und Beauftragtenfunktionen sind als Stabsfunktion organisiert oder noch zu organisieren, um Interessenkollisionen mit den Betreiberpflichten auszuschließen. Bei der Übertragung dieser Funktionen sind die Aufgaben genau zu beschreiben und die zur Wahrnehmung erforderlichen Befugnisse zu übertragen.

Bundesministerium der Verteidigung

72. Grundsätzliche Belange des Umweltschutzes der Bundeswehr obliegen der Leiterin/dem Leiter der Unterabteilung „Umweltschutz und Arbeitsschutz der Bundeswehr“ (WV IV) im Bundesministerium der Verteidigung, die/der zugleich „Beauftragte(r) für Umweltschutz und Arbeitsschutz der Bundeswehr“ ist, und den Referaten ihrer/seiner Unterabteilung.

73. Für den Bereich der Streitkräfte stellen die Inspekteure/Inspekteurinnen auf der Grundlage der gesetzlichen und konzeptionellen Vorgaben im Rahmen ihrer truppendienstlichen Führungsaufgabe und ihrer ministeriellen Aufgabe in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich die Erfüllung der Umweltschutzaufgaben sicher. Dabei bleiben die Aufgaben und die Verantwortung des Generalinspekteurs der Bundeswehr/der Generalinspekteurin der Bundeswehr unberührt, soweit Umweltschutz Teil der Gesamtaufgabe der Streitkräfte ist.

74. Die Umsetzung der rechtlichen und politischen Umweltschutzvorgaben in bereichsspezifische Handlungsanweisungen, Grundlagen und Konzepte/Programme sowie die Koordination des Umweltschutzes obliegen

– für die Streitkräfte dem Führungsstab der Streitkräfte,

– für den Rüstungsbereich der Hauptabteilung Rüstung und

– für die Territoriale Wehrverwaltung der Abteilung Wehrverwaltung, Infrastruktur und Umweltschutz.

Die jeweilige Referatszuständigkeit ergibt sich aus der „Ergänzenden Geschäftsordnung des Bundesministeriums der Verteidigung (GO-BMVg)“ in der jeweils geltenden Fassung. Die Referate werden in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch Organisationselemente im nachgeordneten Bereich unterstützt. Umweltschutz ist auch dort aufgabengerecht und

entsprechend der jeweiligen Zuständigkeit Teil der Führungsaufgabe.

Die Überwachung und der Vollzug der rechtlichen Bestimmungen des Technischen Umweltschutzes obliegt - soweit vorgesehen - der öffentlich-rechtlichen Aufsicht der Bundeswehr. Sie berät unter anderem die Dienststellenleiter/Dienststellenleiterinnen bei der Erfüllung ihrer Pflichten. Es handelt sich hierbei um Rechtsaufsicht, die als staatliche Aufgabe von den im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung dazu bestimmten Stellen in eigener Zuständigkeit und weisungsfrei wahrzunehmen ist.

75. Für den Umweltschutz im Bundesministerium der Verteidigung ist die Leitung des Inneren Dienstes verantwortlich. Für das Ministerium gelten dieselben Vorgaben wie für die Bundeswehr.

Nachgeordneter Bereich

76. Der Führungsstab der Streitkräfte und die übrigen Führungsstäbe entscheiden über die Organisation des Umweltschutzes in ihrem nachgeordneten Bereich in eigener Zuständigkeit.

Die Hauptabteilung Rüstung und die Abteilung Wehrverwaltung, Infrastruktur und Umweltschutz entscheiden in gleicher Weise über die Umweltschutzorganisation im Rüstungsbereich beziehungsweise in der Territorialen Wehrverwaltung.

77. Die Präsidenten/Präsidentinnen der Wehrbereichsverwaltungen sind die Umweltschutzbeauftragten in ihrem Wehrbereich. Sie nehmen unter anderem die öffentlich-rechtliche Aufsicht wahr, deren Aufgabenerfüllung fachlich weisungsfrei zu erfolgen hat, soweit sie ihnen übertragen wurde. Sie arbeiten in bereichsübergreifenden Umweltschutzangelegenheiten mit den zuständigen militärischen Kommandobehörden und Höheren Kommandobehörden zusammen. Sie vertreten zudem den Umweltschutz der Bundeswehr gegenüber den Landesbehörden und Umweltverbänden, und ihnen obliegt die rechtliche Vertretung.

78. Auf Standortebene wird ein großer Teil der Umweltschutzvorgaben in die Praxis umgesetzt. Nutzung und Betrieb von Liegenschaften und Anlagen unterliegen vielfältigen umweltrechtlichen Bedingungen. Bei Verstößen sind straf- und haftungsrechtliche Konsequenzen nicht ausgeschlossen.

Ein enges Zusammenwirken aller zivilen und militärischen Dienststellenleiter/Dienststellenleiterinnen und Umweltverantwortlichen im Standortbereich ist aufgrund der gemeinsamen Belange von Betreibern und Nutzern von Liegenschaften unverzichtbar. Fragen des Umweltschutzes, die von gemeinsamer Bedeutung sind, sind gemeinsam abzustimmen.[8)]

Die Zuständigkeiten verteilen sich wie folgt:

– Forderungen der Territorialen Wehrverwaltung zu umweltgerechtem Verhalten der Truppe werden durch die Standortälteste/den Standortältesten oder unmittelbar durch den Dienststellenleiter/die Dienststellenleiterin nach Abstimmung mit der Leitung des jeweiligen Bundeswehr-Dienstleistungszentrums in Handlungsanweisungen umgesetzt. Die Dienststellenleitung ist dafür verantwortlich, dass diese Handlungsanweisungen im Dienst- und Ausbildungsbetrieb befolgt werden.

– Das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum berät die Truppe und die zivilen Dienststellen bezüglich deren Pflichten als Nutzer und Betreiber vor Ort in Fragen des Umweltschutzes.

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit nimmt die Leitung des Bundeswehr-Dienstleistungszentrums ihre Aufgaben selbständig gegenüber dem/der Standortältesten oder dem Dienststellenleiter/der Dienststellenleiterin sowie den öffentlich-rechtlichen Aufsichtsbehörden wahr. Besonders zugewiesene Umweltschutzaufgaben bestimmter Dienststellen, zum Beispiel des wehrtechnischen Bereichs, werden davon nicht berührt.

79. Der Rüstungsbereich hat maßgeblichen Einfluss auf die umweltverträgliche Aufgabenerfüllung der Bundeswehr. Das in seiner Zuständigkeit entwickelte, erprobte und beschaffte Wehrmaterial sowie die zentral beschafften Materialien müssen dem militärischen Bedarf und den Anforderungen der Nutzer, aber auch den rechtlichen und politischen Vorgaben des Umweltschutzes entsprechen.

Der über Jahrzehnte reichende Lebensweg von Wehrmaterial erfordert vorausschauendes Bedenken militärischer Forderungen unter Umweltaspekten sowohl seitens des Bedarfsträgers wie des Bedarfsdeckers.

80. Die fachlich besonders qualifizierten Sachbearbeiter/Sachbearbeiterinnen für Umweltschutz bei den Bundeswehr-Dienstleistungszentren beraten gleichermaßen die Truppe und die Bundeswehrverwaltung, gegebenenfalls unter Hinzuziehung spezieller Fachberater der Bundeswehr (zum Beispiel Ökologen, Geologen, Biologen des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr).

---

8) Allgemeiner Umdruck 6/20 - Wegweiser für den Umweltschutz am Standort